



Nummer der Rahmenvereinbarung: xxxxx

Az.: ZIB 15.08 - 99115/24/VV : 1

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,
Brühler Straße 3, 53119 Bonn

- Auftraggeberin -

und der

xxx

xxx

xxx xxx

vertreten durch

xxx

- Auftragnehmerin -

über

„Nachhaltige Arbeitsplatzcomputer (produktneutral) der Kategorie Standard und
Zusatzleistungen“

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Leistungen der Auftragnehmerin.....	3
§ 2	Auftragsvolumen.....	4
§ 3	Geltungsreihenfolge.....	4
§ 4	Bestellungen (Einzelaufträge)	4
§ 5	Reporting durch die Auftragnehmerin.....	5
§ 6	Vergütung.....	5
§ 7	Eigentumsverhältnisse	6
§ 8	Mängelansprüche	6
§ 9	Laufzeit der Rahmenvereinbarung	6
§ 10	Kündigung	6
§ 11	IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz	7
§ 12	Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT.....	8
§ 13	Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden	8
§ 14	Versicherungspflicht	9
§ 15	Nachfolgemodell	9
Anlage	Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen in der Version vom 19.03.2026	
Anlage	Angebot der Auftragnehmerin vom xx.xx.xxxx	
Anlage	Anlagenkonvolut bestehend aus: EVB-IT Kaufvertrag Kurzfassung in der Fassung vom 01.03.2026 in der vorausgefüllten Version vom 24.04.2026 EVB-IT Kauf-AGB in der Fassung vom 01.03.2026 EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A AGB in der Fassung vom 01.03.2026 EVB-IT Störungsmeldeformular in der Fassung vom 01.01.2026 EVB-IT Dienstvertrag Kurzfassung in der Fassung vom 01.03.2026 in der vorausgefüllten Version vom 23.04.2026 EVB-IT Dienstleistungen-AGB in der Fassung vom 01.03.2026	
Anlage	AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025	
Anlage	VOL/B vom 05.08.2003	
Anlage	Reporting-Template	
Anlage	Liste der Bedarfsträger	
Anlage	Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung	

§ 1 Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Lieferung von Arbeitsplatzcomputern sowie der Erbringung von Zusatzleistungen für die abrufberechtigten Bedarfsträger. Hiervon umfasst sind auch funktionsgleiche Nachfolgeprodukte, nicht jedoch neu entwickelte Softwareversionen und/oder Hardwaremodelle. In der Leistungsbeschreibung werden die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen weiter präzisiert.
- (2) Die Auftragnehmerin liefert Neuware frei von Sach- und Rechtsmängeln.
- (3) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge. Unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags haben die Bedarfsträger zusätzlich alle Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung.
- (4) Die elektronischen Katalogdaten der Produkte werden von der Auftragnehmerin in einem normierten XML-Format (BMEcat 1.2) bereitgestellt. Alternativ können die Katalogdaten und ggf. neutrale Konfigurationsregeln bei konfigurierbaren Produkten in eine vorgegebene Tabellenkalkulationsdatei eingetragen und an die E-Mail-Adresse katalogdaten@kdbund.bund.de weitergeleitet werden.
Die Tabellenkalkulationsdatei ist unter www.kdb.bund.de in der Rubrik „Informationen für Unternehmen“ abrufbar. Folgende Angaben müssen zu allen bestellbaren Produkten und jeglichen Zubehörteilen geliefert werden:
 - Eine eindeutige Nummer für die jeweils abrufbare Leistung
 - Leistungskurzbeschreibung
 - Leistungsangabe
 - eCl@ss-Nr. in der Version 10.1
 - Bestelleinheit
 - Preis (netto)
 - Gütezeichen und Nachhaltigkeitskriterien der Stufen 1 und 2 (soweit für die Leistung zutreffend) siehe Anlage „Katalogdaten für das Kaufhaus des Bundes“
- (5) Die Auftragnehmerin hat die Katalogdaten in elektronischer Form binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln.
- (6) Soweit erforderlich, passt die Auftragnehmerin die Struktur der Katalogdaten in Abstimmung mit dem Team KdB im Beschaffungsamt des BMI an.
- (7) Es steht der Auftragnehmerin frei, bei der Übermittlung der Katalogdaten für das/die angebotene(n) Produkt(e) zusätzlich Gütezeichen (der Stufen 1 und 2) anzugeben, mit denen das/die Produkt(e) gekennzeichnet ist/sind, auch wenn diese nicht ausschreibungsrelevant waren. In diesem Fall muss sie die Richtigkeit ihrer Angaben durch eine Eigenerklärung bestätigen.
- (8) Die Auftragnehmerin hat nach Änderungen der Produktbeschreibung aktualisierte Katalogdaten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung der Auftraggeberin bedarf.

§ 2 Auftragsvolumen

- (1) Der Höchstwert des Auftragsvolumens der Rahmenvereinbarung beträgt 13.000.000 Euro (netto).
- (2) Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht.

§ 3 Geltungsreihenfolge

- (1) Für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien gelten die Vertragsbestandteile in der folgenden Reihenfolge:
 - Rahmenvereinbarung (dieses Dokument),
 - Leistungsbeschreibung,
 - Angebot der Auftragnehmerin,
 - EVB-IT Verträge und EVB-IT AGB,
 - AGB des Beschaffungsamtes des BMI,
 - VOL/B
- (2) Gegebenenfalls softwarespezifische Lizenzbedingungen (wie zum Beispiel „EULA“) der Auftragnehmerin oder Dritter, insbesondere des Herstellers des gelieferten Produkts finden – unabhängig davon, ob diese als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu werten sind oder nicht – keine Anwendung, soweit sie gegen §§ 305c, 307, 308, 309 BGB verstoßen. Darüber hinaus sind Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin oder Dritter ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten auch für die Einzelaufträge.

§ 4 Bestellungen (Einzelaufträge)

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können von den in der Liste der Bedarfsträger genannten Behörden und Einrichtungen bestellt werden (Besteller). Daneben ist auch die Auftraggeberin zum Einzelabruf berechtigt.
- (2) Im Rahmen der Bestellung (Einzelaufträge) werden innerhalb der Regelungen der Rahmenvereinbarung Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (3) Die Rahmenvereinbarung wird im Kaufhaus des Bundes veröffentlicht und die abrufbaren Leistungen eingestellt. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die abrufbaren Leistungen in Form von Katalogdaten elektronisch so bereitzustellen, dass diese von den Bedarfsträgern abgerufen werden können. Im Falle von Änderungen hat sie aktualisierte Daten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung bedarf. Die Details der Bereitstellungen ergeben sich aus den Anlagen „KatalogdatenKDBund“ sowie „Lieferantenhandbuch KdB“.
- (4) Die Bestellungen erfolgen ausschließlich über das Kaufhaus des Bundes (KdB) unter Verwendung des jeweiligen EVB-IT Vertrages.
- (5) Bestellungen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen und dabei den Besteller darauf hinweisen, dass die Bestellung außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die

Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist oder bei Bestellungen von Bedarfsträgern, die nicht im KdB als abrufberechtigte Behörde der Rahmenvereinbarung freigeschaltet sind.

§ 5 Reporting durch die Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Regelmäßiges Reporting: Der Auftraggeberin sind nach einem Kalenderquartal bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
 - 1) Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge.
 - 2) Auftragsvolumen in Euro der Einzelaufträge jeweils mit weiteren Angaben in dem von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage Reporting).
 - 3) Sofern im jeweiligen Kalenderquartal keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge an die Auftraggeberin.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 80 % des Höchstwertes in Euro (netto) übermittelt die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt quartalsweise bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin.
- (4) Anlassbezogenes Reporting: Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwertes in Euro (netto) erreicht sind.
- (5) Auf Anforderung der Auftraggeberin übermittelt die Auftragnehmerin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.
- (6) Für das Reporting und die Meldeverpflichtungen nutzt die Auftragnehmerin die Funktionen im Bereich Reporting auf ihrer Lieferantenseite (<https://supplier.kdb.bund.de>) zur jeweiligen Rahmenvereinbarung.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt auf Basis des Angebotsformulars/Preisblatts und der dort angegebenen Festpreise.
- (2) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten, Reisekosten im Zusammenhang mit Reisen zu den Standorten der Bedarfsträger und Nebenkosten.
- (3) Die im Angebot genannten Einzelpreise behalten über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit.

- (4) Der Einzelauftrag wird mit der jeweiligen Bedarfsträgerin abgerechnet.
- (5) Voraussetzung für eine Preisanpassung ist die Vorlage einer aktualisierten Herstellerpreisliste oder eines sonstigen geeigneten Nachweises über die Preisänderung durch den mit Abgabe des Angebots benannten Ansprechpartner des Herstellers unter Verwendung der E-Mail-Adresse zib@bescha.bund.de. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Nachweise auf Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen.
- (6) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin spätestens mit der Ankündigung einer Preiserhöhung als auch für eine Preissenkung die geänderten Basispreise zur Verfügung zu stellen, um der Auftraggeberin eine Überprüfung zu ermöglichen. Für die Berechnung der neuen Preise wird der mit dem Angebot festgelegte prozentuale Aufschlag auf die geänderten Basispreise angewendet. Eine Erhöhung wird 1 Monat nach der Ankündigung wirksam, sofern die geänderten Preise durch die Auftraggeberin überprüft und bestätigt wurden. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge.

§ 7 Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Besteller erlangt, soweit rechtsfähig, das Eigentum an den entgegengenommenen Gegenständen, ansonsten erlangt die Auftraggeberin das Eigentum.
- (2) In Fällen, in denen der Besteller im Rahmen von Bundesauftragsverwaltung tätig wird, erlangt die Auftraggeberin das Eigentum an den durch den Besteller entgegengenommenen Gegenständen.

§ 8 Mängelansprüche

Mängelansprüche werden durch die Auftraggeberin geltend gemacht.

§ 9 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am **xx.xx.xxxx** und endet mit Ausschöpfung des maximalen Abrufvolumens (vgl. § 2 Abs. 1), spätestens jedoch am **xx.xx.xxxx**.
- (2) Eine vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigte Bestellung behält ihre Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Für die Abwicklung der Bestellung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diese Bestellung fort.
- (3) Sofern der Höchstwert des Abrufvolumens gemäß § 2 Abs. 1 durch die Bestellungen nicht erreicht wird, verlängert sich die Laufzeit zu gleichbleibenden Konditionen um ein Jahr, sofern die Auftraggeberin nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit in der Form des § 10 kündigt. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt insgesamt aber maximal 4 Jahre.

§ 10 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist lediglich die Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB (Anlage 4).

- (2) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grunde endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die Leistungserbringung den übrigen geeigneten Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses auf der Grundlage ihrer bedingungsgemäßen Angebote anzutragen. Dies gilt nur, wenn sich die daraus ergebende Erhöhung des Gesamtpreises innerhalb des von § 132 Abs. 3 GWB vorgegebenen Rahmens hält. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes von der bisherigen Auftragnehmerin zu tragen.

§ 11 IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Auftragsausführung die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen zur IT-Sicherheit, insbesondere die IT-Grundschutz-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), zu beachten.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen unter dieser Rahmenvereinbarung alle einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die jeweilige Bedarfsträgerin benennt im Einzelauftrag einen zuständigen Datenschutzbeauftragten. Für den Fall, dass bei der Auftragsausführung im Sinne von Art. 28 DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, schließen die Parteien des Einzelauftrags eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO. Im Falle des Transfers personenbezogener Daten in Drittländer vereinbart die Auftragnehmerin mit den Verantwortlichen geeignete Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO einzuhalten. Sofern für die konkret betroffenen Drittländer kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt, hat die Auftragnehmerin zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 Abs. 2 DSGVO vorzusehen. Es kann die Mustervereinbarung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Auftragsvereinbarung zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses, über die Verwendung der Mustervereinbarung und die konkrete Ausgestaltung sowie die Festlegung von technisch-organisatorischen Maßnahmen obliegt dem Verantwortlichen der Bedarfsträgerin. Für den Abschluss einer solchen Vereinbarung erhält die Auftragnehmerin kein gesondertes Entgelt.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeberin bzw. der Bedarfsträgerin ihre Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung (Ü1, Ü2 oder Ü3) gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen, sofern nicht bereits geschehen. Für diesen Fall verpflichtet sich die Auftragnehmerin, an der Geheimschutzbetreuung des Bundes teilzunehmen, sofern sie noch nicht geheimschutzbetreut ist. Die Stufe der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung wird von der Bedarfsträgerin vorgegeben und hängt von der Einstufung der Verschlusssachen ab, zu denen das Personal der Auftragnehmerin Zugang erhalten soll oder sich Zugang verschaffen könnte.
- (4) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin anlässlich der Leistungserbringung Zugriff auf Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministerium des Innern

zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) erhält, wird sie die einschlägigen Bestimmungen der VSA sowie des Handbuches für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch - GHB) einhalten. Die Auftragnehmerin hat vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung die "Verpflichtung VS-NfD" abgegeben. Die den Vergabeunterlagen beigelegten Dokumente „Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)“ und „Verpflichtung VS-NfD“ hat die Auftragnehmerin zur Kenntnis genommen.

- (5) Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass sie die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung des Datenschutzes und des Geheimschutzes verpflichten wird. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis bestehender oder möglicher Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen den Auftraggeber auf diese hinzuweisen.
- (7) Die Verschwiegenheitspflichten bleiben über die Vereinbarungslaufzeit hinaus bestehen. Als Referenzprojekt darf die Auftragnehmerin diese Rahmenvereinbarung nur mit vorher in Textform erteilter Zustimmung der Auftraggeberin angeben. Für die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge ist die vorher in Textform erteilte Zustimmung der jeweiligen Auftraggeberin des Einzelauftrags erforderlich.

§ 12 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT

- (1) Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich die Auftragnehmerin bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der in Ziffer 1 der Erklärung geforderten Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (Dokument „Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT“, im Folgenden ILO-Erklärung) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten.
- (2) In Ansehung dessen kann die öffentliche Auftraggeberin von der Auftragnehmerin unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages die Auftragnehmerin selbst oder die weiteren Beteiligten im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung nachweislich gegen die von dieser Erklärung umfassten Arbeits- und Sozialstandards verstoßen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Auftragnehmerin oder die weiteren Beteiligten innerhalb der Frist der Ziffer 2 der ILO-Erklärung die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung verhindern.
- (3) Hilft die Auftragnehmerin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe verlangen und/oder außerordentlich kündigen (Ziffer 5 der ILO-Erklärung).

§ 13 Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln,

insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestanden zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen.

- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.
- (3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 14 Versicherungspflicht

Für die Auftragnehmerin und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft muss während der gesamten Vereinbarungslaufzeit eine geeignete Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden über mindestens den Betrag von 1 Million Euro und für Vermögensschäden über mindestens den Betrag von 2 Millionen Euro bestehen. Eine Pauschalversicherung (Sach-, Personen- & Vermögensschäden) über den Betrag von mindestens 3 Million Euro (mindestens 1 Millionen Personenschäden/Sachschäden und mindestens 2 Millionen Vermögensschäden) wird als äquivalent angesehen. Die Auftragnehmerin wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Einzelauftrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Auf Anforderung der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin den Nachweis über die Versicherung vorzuweisen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin oder der Bedarfsträgerin vor Leistungsbeginn, zum Ende eines jeden Kalenderjahres sowie auf Anforderung das Bestehen des Versicherungsschutzes mit den vereinbarten Deckungssummen nachzuweisen.

§ 15 Nachfolgemodell

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung kann der ursprünglich zu liefernde Leistungsgegenstand auch durch ein anderes, den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechendes Produkt z. B. das Nachfolgemodell ersetzt werden, wenn das ursprünglich angebotene Produkt nicht mehr verfügbar ist. Da es sich in einem solchen Fall um eine Auftragsänderung im Sinne des § 132 GWB handelt, ist die Auftraggeberin verpflichtet, die vergaberechtliche Zulässigkeit zu prüfen.
- (2) Nachfolgergeräte von abgekündigten/ ausgelaufenen Modellen müssen mindestens die gleichen Leistungsmerkmale wie die abgelösten Geräte aufweisen. Der Preis des

Nachfolgeberäte darf den zum Wechselzeitpunkt geltenden Preis des abgelösten Geräts nicht übersteigen.

- (3) Falls während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung die Serienproduktion eingestellt oder eine Änderung an den zu liefernden Produkten – z. B. aufgrund technischer und/oder technologischer Weiterentwicklungen – vorgenommen wird, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, unter Vorlage einer entsprechenden Herstellererklärung die Bedarfsträger mindestens sechs Monate vor dem Auslaufen des Produktlebenszyklus zu informieren.
- (4) Bei Einstellung der Serienproduktion oder Abkündigung eines Produkts ohne Nachfolgeprodukt hat die Auftragnehmerin das Produkt durch ein mindestens gleichwertiges Produkt zu ersetzen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Auftragnehmerin nachgewiesen; die ausschlaggebende Beurteilung, ob eine Gleichwertigkeit vorliegt, trifft die Auftraggeberin anhand der Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Der Preis des neuen Produkts darf den aktuellen Preis des auslaufenden Rahmenvereinbarungsprodukts nicht übersteigen.
- (5) Bei Modellwechseln oder anderen Hardwareänderungen innerhalb des Vertragszeitraums oder funktionalen Firmwareänderungen innerhalb des Supportzeitraums werden die veränderten Geräte mindestens drei Monate vorher als Testgeräte zur Verfügung gestellt. Der Test erfolgt in gleicher Art wie im Dokument „Leistungsbeschreibung“ festgelegt. Eine Auslieferung erfolgt nur nach Freigabe durch die Auftraggeberin.